

Taxation Newsflash

September 2004

Vergleich der Investment Services in Malta und in Luxemburg

Ein Vergleich der beiden Länder bietet sich an, da Malta und Luxemburg ähnlich viele Einwohnern haben, eine ähnliche Arbeitslosenquote und Inflationsrate aufweisen und demnächst beide Mitglieder der EU sein werden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Ländern ist, dass Luxemburg ein deutlich höheres Wirtschaftswachstum und ein 6x so hohes Bruttosozialprodukt hat.

Internationale Handelsgesellschaften

In **Luxemburg** werden non-resident companies (die weder ihren satzungsmässigen Sitz noch ihren Verwaltungssitz in Luxemburg haben) mit 30% Körperschaftssteuer besteuert, aber nur, wenn sie ein bestimmtes Einkommen in Luxemburg erlangen, welches auf einer Liste im Einkommenssteuergesetz angegeben ist.

Auf **Malta** gelten für Unternehmen, die auf Malta ausschliesslich für den internationalen Handel registriert sind, folgende besondere Steuersätze:

- (i) Der normale Steuersatz beträgt 35%.
- (ii) Es gibt Steuerbefreiungen und –erstattungen für Anteilseigner bei der Besteuerung der Dividenden in Höhe des gezahlten Steuersatzes von 35%.
- (iii) Der Steuersatz für Dividenden für Anteilseigner, die nicht in Malta wohnen, beträgt zwischen 4.25% - 9%

Arten von kollektiven Investmentsystemen

In **Luxemburg** wird hinsichtlich der kollektiven Investmentsysteme unterschieden zwischen Fonds Commun de Placement (FPC) auf der einen Seite und Societe d'Investmet a Capital Variable (SICAV) sowie Societe d'Investissemet a Capital Fixe (SICAF) auf der anderen Seite.

FPC sind gleich den unit trusts in England. Sie haben keine eigenständige Rechtspersönlichkeit und müssen daher von einer Fondsverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die in Luxemburg registriert ist und dort ihren Hauptsitz hat. Dies geschieht in Form einer GmbH, einer privaten Gesellschaft, einer Partnerschaft oder einer KG. Für die Gründung eines FCP muss eine Fondsverwaltungsgesellschaft bestimmt werden, Verwaltungsvorschriften müssen ausgearbeitet, veröffentlicht und zu den Akten des Registers des örtlichen Gerichts (County Court) genommen werden.

Demgegenüber handelt es sich bei SICAF und SICAV um eigenständige Investmentgesellschaften, die nicht zwingend einer management company bedürfen Sie werden von einem Vorstand geführt und unterliegen grundsätzlich dem luxemburgischen Recht. Sie müssen ihren Verwaltungssitz in Luxemburg haben und dort registriert sein. Unter SICAV versteht man ein Unternehmen mit variablen Anteilen, während SICAF feste Kapitalstrukturen hat. Für die Gründung des Unternehmens muss die Satzung von einem Notar genehmigt, veröffentlicht und zu den Akten des Registers des Handelsgerichts (Commercial Court) gegeben werden.

In **Malta** gibt es fünf verschiedene Strukturen:

- (i) SICAV (Investmentunternehmen mit variablen Kapital)
- (ii) INVCO (Investmentunternehmen mit festem Kapital)
- (iii) Mutural Fund (Stiller Fond)
- (iv) Investment Partnership (Investmentgesellschaft)
- (v) Unit Trust

Die Unternehmen können in all diesen rechtlichen Formen auftreten und haben verschiedene Gründungsvorschriften, registriert werden sie als SICAV und INVCO. Verantwortlich für die Unternehmen ist der Vorstand. Ausländische Umbrella Fonds brauchen nur dann eine Lizenz des Malta Financial Service Centre (MFSC), wenn sie notiert werden wollen.

Regulierungen des Investmentgeschäfts

Das wichtigste Gesetz für Investmentfonds in **Luxemburg** ist das Gesetz vom 30.3.1988, ergänzt 1991 and 2000, das die EU-Richtlinie 85/611/EG umsetzt (UCITS-Directive).

Dieses Gesetz unterscheidet zwischen luxemburgischen Fonds (registriert in Luxemburg und Verwaltungssitz dort), Fonds aus EU-Staaten und aus anderen Staaten. Das Kapital eines luxemburgischen Unternehmens darf nicht weniger als 1,239,468 Euro betragen, die innerhalb von 6 Monaten nach der Authorisierung des Fonds erreicht werden müssen. Wenn das Kapital für mehr als 6 Monate unter $\frac{1}{4}$ des geforderten Betrages fällt, wird die Liquidation eingeleitet.

In **Malta** ist das wichtigste Investmentfondsgesetz der Investment Service Act of 1994 (ISA). Es gibt zwei Arten von Lizenzen: Investment Services Licence und Collective Investment Scheme Licence. Für beide Lizenzarten existieren Standardbedingungen (SLCs), sowie spezielle Erfordernisse und Beschränkungen. Diese Lizenzen werden benötigt von kollektiven Investmentssystemen maltesischen Rechts sowie kollektiven Investmentssystemen, die in oder von Malta aus operieren.

Regulierungsstrukturen

In **Luxemburg** heisst die von UCITS geforderte Aufsichtsbehörde CSSF. Sie authorisiert die Fonds nach der Prüfung der Dokumente und der Wahl des Aufsehers. Die Direktoren müssen genannt sein und einen guten Ruf und Erfahrung haben. Alle Änderungen müssen der CSSF mitgeteilt wrden.

Die Regulierungsbehörde in *Malta* ist die MFSC, die für die Lizenzvergabe zuständig ist. Für die Standardlizenz gibt es Richtlinien. Die Direktoren müssen Solvenz, Kompetenz und Integrität beweisen. Es gibt kein Mindestkapital für Fonds.

Gewährung von Lizenzen

In *Luxemburg* müssen der CSSF für die Gewährung einer Lizenz ein Prospekt mit Informationen über den Fond, geprüfte Jahresrechnungen und Halbjahresrechnungen sowie die Verträge mit den Serviceanbietern vorgelegt werden. Ist der Fond einmal autorisiert, so müssen die jährliche Abrechnung gemeinsam mit dem Bericht der Direktoren und dem Bericht der internen Buchhalter, die für die Abrechnung verantwortlich sind, zugeschickt werden. Darüberhinaus sind die Satzung (SICAF/SICAV) bzw. die Verwaltungsvorschriften (FCP) und ihre Änderungen vorgelegt werden.

Verwaltungsbedingungen

Die Fondverwaltungsgesellschaft darf lediglich auf dem Gebiet der Verwaltung von kollektiven Investmentfonds handeln. Sie handelt in eigenem Namen im Interesse des FCP und muss ein eingezahltes Mindestkapital von 5 Millionen LUF haben (123,947 Euro). Die Verwaltung ihres eigenen Vermögens spielt lediglich eine untergeordnete Rolle und das Vermögen der FCP kann von der Fondsverwaltungsgesellschaft nicht für eigene Zwecke genutzt werden.

Die Investmentgesellschaften (SICAF/SICAV) können Beratungsunternehmen, sogenannte advisory companies, zu Rate ziehen. Diese müssen ein bestimmtes eingezahltes Kapital aufweisen, und falls es sich um luxemburger Unternehmen handelt, weitere Voraussetzungen erfüllen.

Ein in Luxemburg autorisierter Fond braucht eine beaufsichtigende Bank, die in Luxemburg registriert ist bzw. in einem Mitgliedsstaat der EU registriert ist und in Luxemburg eine Zweigstelle hat sowie Vorstände.

In *Malta* braucht man für eine Fondgewährung folgendes: ein Prospekt / Gründungsdokumente / bei neuen regionalen Fonds einen Dreijahresplan / Details bezüglich des Marketingplanes / bei ausländischen Fonds Kopien der letzten Jahresrechnung und den internen Bericht dazu / eine Kopie des Vertrages zwischen dem Fond, seinen Managern, Beratern, Aufsicht und Registratur / Kopien der geprüften finanziellen Erklärungen des Managers, des Beraters und der Aufsicht.

Verwaltungsbedingungen

Entweder der Fond Manager oder die Aufsicht muss ihren Sitz auf Malta haben. Es muss eine angemessene interne Kontrolle geben. Jahresberichte und Zwischenberichte müssen abgegeben werden.

Von den Vorschriften für Standardlizenzen kann die MFSC Ausnahmen machen, allerdings nur, ohne den hohen Standard ihrer Regelungen anzugreifen.

Wie lange braucht eine Lizenzierung?

In **Luxemburg** muss der Antrag auf die Lizenzierung einen Monat nach Gründung bei der CSSF abgegeben werden. Je nach Komplexität des Falles dauert es zwischen 2 Wochen und mehreren Monaten, bis die Lizenz erteilt wird. Ein 'Standardfond' benötigt ca. 1 Monat.

In **Malta** hängt das Tempo davon ab, wie gut vorbereitet der Antragsteller ist und wie gut die mitgeteilten Informationen sind (Stufe 1). Die Stufen 2 und 3 können in 6-12 Wochen erledigt sein.

Notierung

In **Luxemburg** ist hierfür die Societe de Bourse de Luxembourg (SBL) zuständig. Gefordert werden nach dem Gesetz vom 21.9.1990 für eine Notierung eine Akte und ein veröffentlichtes Prospekt. SCIAF und SCAV, die ihre Anteile exklusiv oder quasi exklusiv an der Börse handeln, brauchen keine Aufsicht.

Auf **Malta** können Fonds erst bei der MSE um eine Notierung ersuchen, wenn sie vorher eine Lizenz gemäss ISA erlangt haben.

Ein Vorteil der Notierung ist, dass beim Verkauf und Transfer von Anteilen keine Steuern verlangt werden.

Fondgebühren und Steuern

Luxemburgische Fonds sind ausgenommen von Körperschafts- und Gewinnsteuern, wie von der Abzugssteuern auf Ausschüttungen und Rückkäufe. Bei der Entstehung eines Fonds wird eine Gebühr von 50.000 LUF (1240 Euro) fällig. Dies beinhaltet auch spätere Kapitalanwachsenden.

Eine Fondverwaltungsgesellschaft bezahlt 1% des Gesamtkapitals als Steuer und unterliegt der Körperschafts- und Vermögenssteuer.

Eine jährliche Beitragssteuer in Höhe von 0.06 % ist Pflicht. Diese wird kalkuliert anhand der Höhe des Nettovermögens am Ende jeden Quartals ohne Berücksichtigung von Ausschüttungen, die in diesem Quartal vorgenommen wurden.

Auf **Malta** gelten folgende Regelungen: Entweder Steuerbefreiung und dafür keine Vorteile aus einem Doppelbesteuerungsabkommen oder 25% Steuern und die Vorteile aus einem Doppelbesteuerungsabkommen.

Kapitalgewinne aus Fonds unterliegen nicht der Steuer. Nichteinwohner, die eine Dividende erhalten, bekommen 2/3 der maltesischen Steuern zurück. Dies kann bis zu 100% steigen, wenn die Anteile von einer Holding gehalten werden.

Vorteile

Die Vorteile eines UCITS in *Luxemburg* sind folgende:

- grosse Auswahl an rechtlichen Strukturen,
- das Recht, Umbrella funds und individual stand-alone funds zu gründen, ebenso wie pooled funds, money market funds und institutional investment funds.
- Unterfonds können verschiedene Policen haben und verschiedene Sorten von Anteilsnehmern
- Professionelle Hilfe und Beratung von vielen Serviceanbietern
- Lange Erfahrung im Fondsektor

Die Vorteile eines Fonds auf *Malta*:

- grosse Auswahl an rechtlichen Strukturen,
- Unterfonds können verschiedene Policen haben und verschiedene Sorten von Anteilsnehmern
- das Recht, Umbrella funds und individual stand-alone funds zu gründen
- die Möglichkeit im Hintergrund internationale Handelsgesellschaft arbeiten zu lassen (UCITS)
- kein Mindestkapital für Fonds

Lizenzkategorien

In *Luxemburg* gibt es nach dem Gesetz vom 5.4.1993, zuletzt geändert am 12.3.1998, 5 Kategorien von Lizenzen:

- (i) zum Empfang und zur Übermittlung von Angeboten im Interesse der Investoren aufgrund einer oder mehrerer im Gesetz genannten Möglichkeiten
- (ii) zur Ausführung solcher Angebote ausser zum Eigengebrauch
- (iii) zum Handel mit im Gesetz genannten Mitteln
- (iv) zum Verwalten von Portfolios von Investitionen im Zusammenhang mit Mandaten
- (v) zum Unterschreiben und/oder zur Nutzung anderer im Gesetz genannter Mittel

Auf *Malta* gibt es 6 Kategorien von Lizenzen:

Category 1a Lizenznehmer sind autorisiert, alle Investmentdienste anzubieten, nicht jedoch das Geld oder andere Vermögenswerte von Kunden zu halten oder zu kontrollieren, für ihr eigenes Konto zu unterschreiben oder zu handeln. (Diese Kategorie schliesst Verwalter von kollektiven Investment- Systemen nicht ein.)

Category 1b Lizenznehmer sind autorisiert, für nicht private Kunden als Vertreter zu handeln, Geschäfte zu arrangieren oder hinsichtlich der Paragraphen 1, 2 oder 5 des ersten Verzeichnisses zum Gesetz Beratung anzubieten, nicht jedoch, das Geld oder andere Vermögenswerte von Kunden zu halten

oder zu kontrollieren, für ihr eigenes Konto zu unterschreiben oder zu handeln.

Category 2 Lizenznehmer sind zum Anbieten aller Investmentdienste autorisiert und

dazu, das Geld oder andere Vermögenswerte von Kunden zu halten oder zu kontrollieren, aber nicht dazu, für ihr eigenes Konto zu handeln oder zu unterschreiben.

Category 3 Lizenznehmer sind zum Anbieten aller Investmentdienste autorisiert und dazu, das Geld oder andere Vermögenswerte von Kunden zu halten oder zu kontrollieren, für ihr eigenes Konto zu handeln oder zu unterschreiben.

Category 4 Lizenznehmer sind dazu autorisiert, als Vermögensverwalter oder Aufsicht aufzutreten

Category 5 Lizenznehmer sind lediglich autorisiert, (Lebens-)Versicherungen einer maltesischen Versicherung, die mit bestimmten Fonds verbunden sind, zu verkaufen, nicht jedoch das Geld oder andere Vermögenswerte von Kunden zu halten oder zu kontrollieren, für ihr eigenes Konto zu handeln oder zu unterschreiben.

Kapitalanforderungen an Dienstleister

In **Luxemburg** muss jede Person, die Investmentdienstleistungen anbietet (ISP), einem Entschädigungsfond angehören. Obwohl es Mindestkapitalanforderungen gibt, schreibt das Gesetz vor, dass das Kapital dem Umfang der Aktivitäten entsprechen muss.

Das Mindestkapital eines ISP, der keine öffentlichen Fonds verwaltet sind 5 Millionen LUF, beim Verwalten von öffentlichen Fonds 25 Millionen LUF.

Für spezielle Kategorien von ISP sind im ergänzten Gesetz vom 5.4.1993 Mindestanforderungen genannt:

- (i) Commissionnaires (Broker) 15 Millionen LUF
- (ii) Gerants de fortune (Investmentmanager) 25 Millionen LUF
- (iii) Unabhängige Händler, die für eigene Rechnung handeln 50 Millionen LUF
- (iv) Vertreiber von kollektiven Investmentstrukturen 10 Millionen LUF bis 25 Millionen LUF, wenn die Fonds öffentlich sind.
- (v) Unterzeichner 100 Millionen LUF

Auf **Malta** muss das Netto-Sachanlagevermögen das jeweils geforderte Minimum übersteigen:

Category 1a Licence Holders 20.000 LM (46.000 Euro)

Category 1b Licence Holders 8.000 LM (18.400 Euro)

Category 2 Licence Holders 50.000 LM (114.000 Euro)

CDF

ADVOCATES

Category 3 Licence Holders 300.000 LM (684.000 Euro)
Category 4 Licence Holders 2.000.000 LM (4.600.000 Euro)
Category 5 – Option 1 Licence Holders 10.000 LM (23.000 Euro) (*)

(*) – Das erforderliche Netto-Sachanlagevermögen bezieht sich lediglich auf Category 5 Option 1 Lizenznehmer – ein Betrag von Lm5.000 kann durch Sicherheiten des Versicherungsunternehmens erbracht werden.

Anforderungen an die Höhe des flüssigen Kapitals

In **Luxemburg** gbt es im geänderten Gesetz vom 5.4.1993 detaillierte Anforderungen an ISPs, das viele Befreiungen und Ausnahmen enthält sowie Bedingungen für die Kalkulation des relevanten Verhältnisses von flüssigem zu gebundenem Kapital.

Im allgemeinen müssen ISP die Anforderungen ihrer eigenen Fonds erfüllen. Ausserdem müssen die Anforderungen an das integrierte Verhältnis erfüllt werden. Werden zwei Voraussetzungen bezüglich der Höhe des Volumens und des Wertes des Handelsportfolio der letzten 12 Monate erfüllt, so kann mit einem einfachen Verhältnis gearbeitet werden.

Darüber hinaus gibt es Regeln für grosse Ausgaben. Diese Kriterien werden im Circular bekanntgegeben und können von der CSSF ausgeweitet werden.

Auf **Malta** soll das flüssige Kapital 5.000 LM (11.500 Euro) übersteigen. Darüber hinaus gelten die folgenden, auf den Ausgaben basierenden Minimalanforderungen:

Category 1a Licence Holders – 25 %
Category 1b Licence Holders – 25 %
Category 2 Licence Holders – 25 %
Category 3 Licence Holders – 25 %
Category 4 Licence Holders – keine
Category 5 Licence Holders – keine

(die Anforderungen beruhen auf den jährlichen Ausgaben)

Gebührenstruktur

In **Luxemburg** gelten für den **Investmentsservice** nach den Vorschriften vom 18.5.1999, zuletzt geändert am 5.3. 2001 folgende jährliche Gebühren:

- (i) Finanzberater 6.000 Euro
- (ii) Broker 10.000 Euro
- (iii) Vertreiber von kollektiven Investmentstrukturen 10.000 Euro
- (iv) Investmentmanager 12.000 Euro
- (v) Unabhängige Händler, die für eigene Rechnung handeln 12.000 Euro
- (vi) Unterzeichner 20.000 Euro
- (vii) Professionelle Aufseher von Sicherheiten oder anderen Finanzinstrumenten 25.000 Euro

- (viii) Konsolidierte Aufsicht, zusätzliche Gebühr 12.500 Euro, plus 5.000 Euro jede involvierte Tochtergesellschaft
- (ix) Für jede im Ausland gegründete Tochtergesellschaft eine zusätzliche Gebühr von 5.000 Euro.

Auf **Malta** gilt für den **Investmentservice** folgendes:

- (i) Antragsgebühr (von 120-2.400 Euro je nach Kategorie)
- (ii) Jährliche Gebühr am Tag der Erlaubniserteilung, abhängig von der Kategorie

Für den **kollektiven Investmentservice** gelten in **Luxemburg** nach den Vorschriften vom 18.5.1999 folgende Gebühren:

- (i) Antragsgebühr (von 2.000 Euro – 3.750 Euro für Umbrella Fonds)
- (ii) Jährliche Gebühr von 2.000 Euro pro Fond bis zu 3.000 Euro für Dritte-Welt-Fonds und 3.750 Euro für Umbrella Fonds

Auf **Malta** gelten für den **kollektiven Investmentservice** folgende Gebühren:

- (i) Antragsgebühr bei Abgabe des Antrags (180-1550 Euro)
- (ii) Jährliche Gebühr am Tag der Erlaubnis (180-1.700 Euro, bei mehr als 15 Unterfonds eines CIS gelten reduzierte Gebühren).

Fonds von professionellen Investoren

Für diese Tätigkeit braucht man in **Luxemburg** eine Lizenz und die Vorschriften sind auf institutionelle Investoren anwendbar. Die CSSF ist flexibler im Umgang mit diesen Investoren. Eine Aufsicht ist notwendig.

Es gibt keine Beschränkung bezüglich Investment und Kreditaufnahme. Der Mindestunterzeichnungsbetrag beträgt 50.000 LUF (1.240 Euro). Der Vorteil von Institutionsfond ist, dass sie von einer reduzierten Steuerrate von 0.01 % (statt 0.06%) der Nettovermögens des Fonds profitieren.

Auch in **Malta** braucht man für diese Aktivitäten eine Lizenz. Die Vorschriften sind auf autorisierte Investoren anwendbar (z.B. Körperschaften mit einem Nettovermögen von mehr als 1 Million USD. Für diese Fonds gibt es ein spezielles Antragsformular. Verlangt wird auch Einwilligung des Vorstandes. Ein Investmentberater, ein Manager und eine Aufsicht werden zwar empfohlen, sind jedoch nicht notwendig.

Nur die Körperschaften, die in Malta ihren Sitz haben, oder auf oder von Malta aus lizenzpflichtige Aktivitäten vornehmen, brauchen eine Lizenz. Vierteljährliche statistische Analysen müssen abgegeben werden. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich Investment und Kreditaufnahme. Das Mindestkapital beträgt 100.000 USD, die Darstellung des Fonds bestimmt sich nach den Anforderungen der ISA.

Bei vollständigen Unterlagen ist das Lizenzierungsverfahren schnell abgeschlossen. Für Fonds von professionellen Investoren müssen Gebühren für den Antrag, sowie jährliche Gebühren bezahlt werden. Auf Malta registrierte Fonds professioneller Investoren brauchen keinen Manager und keine Aufsicht aus Malta.

Doppelbesteuerungsabkommen

Luxemburg hat mit 40 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen.
Auf **Malta** sind zur Zeit mit 36 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft.

Befreiungen von doppelter Besteuerung

In **Luxemburg** kann die doppelte Besteuerung des Einkommens durch zwei verschiedene Methoden verhindert werden:

- (i) Befreiung
- (ii) Steuervergütung

In Luxemburg gibt es keine Abzugssteuer für Fondsteilungen.

Auf **Malta** gibt es drei Möglichkeiten zur Verhinderung der doppelten Besteuerung:

- (i) vertragliche Befreiungen
- (ii) einseitige Befreiungen
- (iii) proportionale ausländische Steuervergütung, die einschlägig ist, wenn keine der Befreiungen anwendbar ist.

*Die Informationen dieser Aufstellung sind entnommen aus:
"Comparative Study on Investment Services between Malta, Luxembourg and Ireland",
herausgegeben vom Malta Financial Service Center.
Die maltesischen Lizenzkategorien sind aktualisiert worden.*

Kontakt: Dr Frank Chetcuti Dimech: fcd@cdf.com.mt